

Liquidation einer Kapitalgesellschaft

Handelsrechtliche Grundlagen/ Liquidationsablauf:

- I. Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (§ 60 Abs.1 Nr. 2 GmbHG) und Bestellung der Liquidatoren (i.d.R. die ehemaligen Geschäftsführer), § 66 Abs. 1 GmbHG
- II. Anmeldung und Eintragung der Auflösung und der Liquidatoren in das Handelsregister, § 65 Abs. 1 GmbHG und § 67 Abs.1 GmbHG.
- III. Aufstellung einer Eröffnungsbilanz auf den Beginn des Liquidationszeitraumes sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (solange die Gesellschaft noch im Handelsregister eingetragen ist, muss der Jahresabschluss auch offengelegt werden), § 71 Abs.1 GmbHG.
- IV. Bekanntmachung der Auflösung und Aufruf an die Gläubiger, sich zu melden (in den Gesellschaftsblättern bzw. Bundesanzeiger). Der Aufruf hat dreimal zu erfolgen, § 65 Abs. 2 GmbHG.
- V. Beginn des „Sperrjahres“ mit drittem Aufruf an die Gläubiger. Erst nach Ablauf des Sperrjahres kann die Vermögensverteilung erfolgen, § 73 GmbHG.
- VI. Das Vermögen ist an die Gesellschafter grundsätzlich im Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen. Hierzu ist eine Schlussrechnung zu erstellen, § 74 Abs.1 GmbHG. Danach ist die Liquidation beendet.
- VII. Der Schluss der Liquidation ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, die Gesellschaft wird gelöscht, § 74 GmbHG.
- VIII. Sind nachträglich noch weitere Abwicklungsmaßnahmen notwendig, kommt es zu einer sog. „Nachtragsliquidation“.

Steuerrechtliche Grundlagen/Liquidationsablauf

- I. Die Besteuerung während des Liquidationszeitraumes erfolgt nach § 11 KStG.
- II. Besteuerungszeitraum ist der Liquidationszeitraum. Dieser beginnt mit Liquidationsbeginn und endet mit der Schlussverteilung des Vermögens, sollte jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.
- III. Bei Auflösungsbeschluss innerhalb eines Geschäftsjahres kann vom Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zum Auflösungszeitpunkt ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet werden. Dieses ist nicht in den Abwicklungszeitraum einzubeziehen.
- IV. Der Liquidationsgewinn ergibt sich durch Gegenüberstellung des Abwicklungs-Endvermögens mit dem Abwicklungs-Anfangsvermögen und enthält insbesondere Gewinne aus dem Liquidationszeitraum sowie der Aufdeckung stiller Reserven. Ein steuerlicher Liquidationsverlust kann gemäß § 10d EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG zurückgetragen werden.
- V. Der Liquidationserlös ist beim Gesellschafter aufzuteilen in steuerpflichtige Kapitalerträge und Kapitalrückflüsse, die keine Erträge darstellen (steuerliches Einlagekonto, § 27 KStG).